

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 21. März 2022

Nr. 8

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 03.02.2022 Nr. 12-1444.02-1-6 über die Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Touristische Arbeitsgemeinschaft Frankens Saalestück 39

Bek vom 07.03.2022 Nr. 12-1443-2-11 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn für die Gemeinde Dammbach zur Übertragung

der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes..... 44

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 07.03.2022 Nr. 22-2-2206.3-4-6 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Miltenberg 9 (Eschau)..... 46

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Touristische Arbeitsgemeinschaft Frankens Saalestück

Bekanntmachung vom 03.02.2022 Nr. 12-1444.02-1-6

I.

Der Kreistag des Landkreises Bad Kissingen (Sitzung vom 11.10.2021), der Stadtrat der Stadt Bad Kissingen (Sitzung vom 27.10.2021), der Stadtrat der Stadt Hammelburg (Sitzung vom 15.11.2021), der Marktgemeinderat des Marktes Oberthulba (Sitzung vom 26.10.2021), der Marktgemeinderat des Marktes Elfershausen (Sitzung vom 08.11.2021), der Marktgemeinderat des Marktes Euerdorf (Sitzung vom 21.10.2021), der Marktgemeinderat des Marktes Sulzthal (Sitzung vom 08.11.2021), der Gemeinderat der Gemeinde Aura (Sitzung vom 04.11.2021), der Gemeinderat der Gemeinde Ramsthal (Sitzung vom 28.10.2021), der Gemeinderat der Gemeinde Fuchsstadt (Sitzung vom 19.10.2021) sowie der Gemeinderat der Gemeinde Wartmannsroth (Sitzung vom 28.10.2021) haben eine Verbandssatzung zur Gründung des Zweckverbandes „Touristische Arbeitsgemeinschaft Frankens Saalestück“ beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die vereinbarte Verbandssatzung mit Schreiben vom 03.02.2022 Nr. 12-1444.02-1-6 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.02.2022

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Frankens Saalestück“ vom 27.01.2022

Die Stadt Bad Kissingen, die Stadt Hammelburg, der Markt Elfershausen, die Gemeinde Ramsthal, der Markt Euerdorf, die Gemeinde Aura, die Gemeinde Fuchsstadt, der Markt

Oberthulba, der Markt Sulzthal, die Gemeinde Wartmannsroth und der Landkreis Bad Kissingen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung, Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 3 KommZG). Er führt den Namen „Touristische Arbeitsgemeinschaft Frankens Saalestück“ (Kurzbezeichnung: „Frankens Saalestück“).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hammelburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Bad Kissingen, die Stadt Hammelburg, der Markt Elfershausen, die Gemeinde Ramsthal, der Markt Euerdorf, die Gemeinde Aura, die Gemeinde Fuchsstadt, der Markt Oberthulba, der Markt Sulzthal, die Gemeinde Wartmannsroth und der Landkreis Bad Kissingen.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich (Verbandsgebiet)

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder, insbesondere das Saaleetal.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Ziel des Zweckverbandes ist es, die Wettbewerbsfähigkeit, die Standortbedingungen, die Attraktivität und die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Region zu sichern und zu steigern, den Menschen in der Region mehr Lebensqualität zu vermitteln und Vorsorge für eine zukunftsfähige Entwicklung zu treffen; insbesondere gilt es die Potenziale Tourismus und Kultur sowie den Weinbau und das Brennereiwesen im Rahmen eines touristischen Gesamtkonzeptes stärker in Wert zu setzen.
- (2) Im Rahmen seiner Zielsetzung obliegen dem Zweckverband folgende Aufgaben:
 1. Entwicklung verschiedener zielgruppenorientierter Maßnahmen mit der Absicht, entsprechende Infrastruktureinrichtungen zu schaffen, ein gemeinsames Leitbild und einen eigenen Internetauftritt zu entwickeln und zu pflegen sowie eine Vernetzung mit weiteren touristischen und kulturellen Anziehungspunkten auf der Basis eines gemeinsamen Marketingkonzeptes zu strukturieren. Insbesondere die vorhandenen Potenziale Weinbau, Brennereiwesen und Burgenhistorie sollen zur Profilstärkung einbezogen werden.
 2. Die zu treffenden Maßnahmen sollen mit übergeordneten touristischen Zielen des Tourismusverbandes Franken, der Gebietsausschüsse Fränkisches Weinland und Rhön sowie mit der Rhön GmbH und der Fränkisches Weinland Tourismus GmbH in Einklang stehen bzw. entsprechend abgestimmt werden.
 3. Aufgabe des Zweckverbandes ist es insbesondere, zur Umsetzung seiner Ziele ein Marketingkonzept zu erstellen und mit Hilfe einer Geschäftsstelle oder Nutzung vorhandener Marketingorganisationen bzw. unter Nutzung externer Strukturen umzusetzen. Eine enge Kooperation mit den bestehenden Initiativen und Institutionen wie der Rhön GmbH und der Fränkisches Weinland Tourismus GmbH, Hotel- und Gaststättenverband und Fränkischer Weinbauverband wird ebenfalls ständig gepflegt und gewährleistet.

§ 5

**Übertragung von Aufgaben und Befugnissen;
Satzungs- und Ordnungsrecht**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Aufgabenbereich des Zweckverbandes (§ 4) gehen auf diesen über.
- (2) Der Zweckverband kann für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen erlassen und vollziehen.

§ 6

Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken (Art. 52 Abs. 1 KommZG).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den weiteren Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Entsendung der Verbandsräte wird wie folgt festgelegt :

	BGM/LR	Verbandsräte	Summe
Gemeinde Aura	1	1	2
Markt Elfershausen	1	2	3
Markt Euerdorf	1	1	2
Gemeinde Fuchsstadt	1	1	2
Stadt Hammelburg	1	4	5
Stadt Bad Kissingen	1	5	6
Gemeinde Wartmannsroth	1	1	2
Markt Oberthulba	1	1	2
Gemeinde Ramsthal	1	2	3
Markt Sulzthal	1	1	2
Landkreis Bad Kissingen	1	5	6
Summe			35

- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Ersten Bürgermeister bzw. dem Landrat vertreten (Verbandsrat kraft Amtes - Art. 31 Abs . 2 Satz 1 KommZG). Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

Die weiteren Verbandsräte (Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG), und für den Fall ihrer Verhinderung ein Stellvertreter, werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt; Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich schriftlich zu benennen.

- (4) Für die Verbandsräte kraft Amtes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
- (5) Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestellt, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden. Anderenfalls erfolgt die Bestellung für sechs Jahre. Die Bestellung nach Absatz 3 Satz 3 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
- (6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal

einzubrufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 2 Nr. 6).
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sowie der Geschäftsleiter des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen zulassen und hören.

§ 11

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit das KommZG oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, wenn es sich um folgende Angelegenheiten handelt:
- Änderung des räumlichen Wirkungsbereiches gemäß § 3 (§ 2 Abs. 2 bleibt unberührt)
 - Weitere Aufgaben- und Befugnisübertragung gemäß §§ 4 und 5
 - Die Auflösung des Zweckverbandes (§27 Abs. 1 dieser Satzung).
- (5) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer wird eine Dienstkraft eines Verbandsmitgliedes zugezogen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss

der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG oder dieser Verbandssatzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig (Art. 34 Abs. 2 KommZG) für
- die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung
 - die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen, Erlass einer Entschädigungssatzung (§ 14 Abs. 4, § 17 Abs. 3)
 - die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 - den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- Eine Übertragung auf den Verbandsausschuss oder den Vorsitzenden ist für die o.g. Punkte nicht möglich.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle übrigen Tätigkeiten und Geschäfte, für die nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über die anderen im KommZG zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
- den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken .
 - den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 Euro mit sich bringen. Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen .
- (4) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende

Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 13

Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den jeweiligen Ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder bzw. dem Landrat des Landkreises Bad Kissingen
- (2) Der jeweilige Verbandsvorsitzende (vgl. § 15) ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertritt den Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten die Regelungen über die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 11) entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, die ihm von der Verbandsversammlung entweder per Beschluss oder über Erlass einer Geschäftsordnung übertragen wurden. Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorbereitend tätig.
- (5) Die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsausschusses wird in einer Entschädigungssatzung (§ 12 Abs. 2 Nr. 6) geregelt.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütungen. Für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, kann eine Reisekostenpauschale festgelegt werden.
- (3) Für die bestellten Verbandsräte gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Gemeindebürger entsprechend. Sie erhalten (neben Auslagenersatz) für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld.
- (4) Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15

Festlegung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Sie sollen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Den Verbandsvorsitz führt zunächst die Person im Amt des ersten Bürgermeisters der Stadt Hammelburg.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren bzw. für auf Dauer des kommunalen Wahlamtes des Verbandsmitgliedes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die

nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Unbeschadet des § 14 erhalten der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter für ihre Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung nach Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.
- (3) Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 18

Fachgremium

- (1) Das Fachgremium ist ein beratendes Gremium. Er besteht aus Tourismus-Fachleuten der umliegenden Destinationen wie z.B. der Rhön GmbH, der Fränkisches Weinland Tourismus GmbH, der Staatsbad Bad Kissingen GmbH, dem Hotel- und Gaststättenverband und dem Weinbauverband.
- (2) Das Fachgremium tagt unter dem Vorsitz des Geschäftsleiters. In diesem Gremium werden Fachentscheidungen für den Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung vorbereitet. Zudem wird das Gremium in fachlichen Angelegenheiten des Tourismus beratend tätig.

§ 19

Personal, Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält am Sitz eine Geschäftsstelle in Hammelburg.
- (2) Der Zweckverband stattet die Geschäftsstelle mit dem erforderlichen Personal aus. Neben der Einstellung von eigenem Personal kommt auch die Bedienung mit (gegen entsprechende Kostenerstattung) abgeordnetem Personal der Verbandsmitglieder in Betracht.
- (3) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsleiter. Dieser ist von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden zu bestellen. Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmen sich nach Art. 39 Absatz 2 des KommZG.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anders ergibt. Der Zweckverband wendet die KommHV-Kameralistik an.

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

§ 22

Umlegungsschlüssel, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Unabhängig vom Anteil des Gemeindegebiets eines Verbandsmitgliedes am Verbandsgebiet beträgt der Anteil der Verbandsmitglieder an den Nutzen und Lasten des Zweckverbandes folgendermaßen (Umlegungsschlüssel):

Gemeinde Aura	5,57 %
Markt Elfershausen	9,56 %
Markt Euerdorf	7,05 %
Gemeinde Fuchsstadt	6,67 %
Stadt Hammelburg	19,32 %
Stadt Bad Kissingen	21,62 %
Gemeinde Wartmannroth	7,18 %
Markt Oberthulba	8,22 %
Gemeinde Ramsthal	9,22 %
Markt Sulzthal	5,57 %

Der Umlegungsschlüssel wurde errechnet aus der touristischen Bedeutung und den Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Zeitpunkt des Satzungserlasses. Die touristische Bedeutung wurde mit 90% und die Einwohnerzahl mit 10% gewichtet.

Der Landkreis Bad Kissingen erfüllt seine Finanzierungsverpflichtung durch die Stellung von Personal (1 VZÄ) zur Abwicklung des Produktmanagements von Frankens Saalestück.

- (2) Der Zweckverband soll sich mit den ihm in Erfüllung seiner Aufgaben zufließenden Einnahmen selbst finanzieren. Der durch eigene Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird durch Umlagen, die von den Verbandsmitgliedern gemäß dem Umlegungsschlüssel nach Abs. 1 erhoben werden, aufgebracht. Als letztes Mittel für die Deckung des Finanzbedarfs können Kredite aufgenommen werden.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Eine etwaige Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann im Laufe des Jahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung erhöht werden.
- (2) Die Umlage ist von den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid anzufordern (Umlagebescheid). Falls im Umlagebescheid keine andere Fälligkeit festgelegt wird, werden die Umlagen einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

§ 24

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden; er besteht aus 11 Verbandsräten; jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat aus dem Kreis der weiteren Verbandsräte gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Die Verbandsver-

sammlung kann gleichzeitig über die Entlastung beschließen (vgl. Art. 102 Abs. 3 GO).

- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Vorstandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Bad Kissingen, solange keine Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband besteht.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung (Entlastung) der Jahresrechnung, soweit bisher kein Entlastungsbeschluss nach Abs. 3 gefasst wurde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 26

Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27

Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagen zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zweitwert zu übernehmen, soweit diese Gegenstände vom Zweckverband nicht mehr benötigt werden. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung entsteht der Zweckverband (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

Hammelburg, 27.01.2022

Landrat Thomas Bold Bürgermeister Thomas Hack
Landkreis Bad Kissingen Gemeinde Aura a.d. Saale

Oberbürgermeister Bürgermeister
Dr. Dirk Vogel Amrin Warmuth
Stadt Bad Kissingen Stadt Hammelburg

Bürgermeister Bürgermeister
Johannes Krumm Mario Götz
Markt Elfershausen Markt Oberthulba

Bürgermeister Bürgermeister
René Gerner Rainer Morper
Gemeinde Fuchsstadt Gemeinde Ramsthal

Bürgermeister Bürgermeister
Peter Bergel Florian Atzmüller
Markt Euerdorf Gemeinde Wartmannsroth

Bürgermeister
August Weingart
Markt Sulzthal

Apl-I 1444 RABl S. 23

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn für die Gemeinde Dammbach zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

Bekanntmachung vom 07.03.2022 Nr. 12-1443-2-11

I.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und die Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn für die Gemeinde Dammbach haben am 02.03.2022 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.03.2022 Nr. 12-1443-2-11 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.03.2022
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzl
Abteilungsleiter

II.

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung, Hauptstraße 32, 63811 Stockstadt am Main vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn I. Bürgermeister Andreas Zenglein

(nachfolgend ZVAU genannt)

und

der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn, Hauptstraße 81, 63872 Heimbuchenthal für die Gemeinde Dammbach vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Rüdiger Stenger (nachfolgend VG genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, schließen die oben genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, die Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV, sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt, die Gemeinde Geiselbach, die Gemeinde Glattbach, die Gemeinde Waldaschaff, die Gemeinde Bessenbach, der Markt Hösbach, die Gemeinde Kahl am Main (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Mainaschaff, die Gemeinde Sailauf, die Gemeinde Johannesberg (jeweils ruhender Verkehr) und die VG Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach (fließender Verkehr Zweckvereinbarung) haben diese Aufgaben mit Ausnahme der Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV auf den ZVAU übertragen.
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2006, Az: I C 4 - 3618.3011-13) durch.
- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde Dammbach bestimmt sich nach den Vorgaben der VG durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

- (1) Die Dienststelle des ZVAU ist in der Hauptstraße 32, 63811 Stockstadt am Main.
- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüberwachung für die Gemeinde zusammenhängenden Verträge (Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro monatlich handelt, ist eine vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

derlich.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde Dammbach.
- (2) Die für die Überwachung des fließenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet der Gemeinde Dammbach werden in Abstimmung mit der VG festgelegt.
- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Fahrleistungsregister (FAER) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der VG durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

§ 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den fließenden Verkehr, einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.

- (2) Die VG überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Dammbach alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Die VG entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum von einem Jahr (nach Wirksamwerden der Vereinbarung) wird für die VG eine Überwachungszeit von 9 Stunden pro Monat im fließenden Verkehr festgelegt.

§ 5 Personal

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verkehrsteilnehmern in seinem räumlichen Wirkungsbereich bei Verstößen Verwarnungsgelder und Bußgelder. Außerdem erhebt der Zweckverband Kosten nach dem Kostengesetz.
- (2) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Die Einnahmen werden den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften monatlich ausgezahlt. Die Einnahmen nach dem Kostengesetz gehen direkt auf die Verwarnungsgeldkonten der Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der

Zweckverband von den Verbandsmitgliedern und der VG laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für die Erfassungs- und Bereitstellungskosten im ruhenden und/oder fließenden Verkehr sowie für Verwaltungs- und Fahrzeugkosten. Einmalige Umlagen werden erhoben für Investitionskosten.

- (4) Für die Berechnung der laufenden Umlagen werden den Verbandsmitgliedern und der VG direkt zuordenbare Kosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder und der VG verteilt. Direkt zuordenbare Kosten des Zweckverbandes sind die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs, die Postversendung, die Pflege der EDV-Mandanten und die Vollstreckungs- und Gerichtskosten. Die Kosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst werden nach den jährlich erbrachten Einsatzstunden in der jeweiligen Gemeinde (inklusive Fahrtzeit) umgelegt. Kosten für Fahrzeuge des Zweckverbandes werden mit Hilfe eines Fahrtenbuches nach den jährlich gefahrenen Kilometern umgelegt. Alle übrigen Kosten werden nach den jährlichen Fallzahlen umgelegt.
- (5) Die Investitionskosten werden je nach Investition nach den in Absatz 4 genannten Verteilerschlüsseln umgelegt.
- (6) Die laufenden Umlagen werden jährlich im Nachhinein abgerechnet. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Sich daraus ergebende Erstattungen oder Nachzahlungen werden einen Monat nach Geltendmachung der Abrechnung zur Zahlung fällig. Auf die laufenden Umlagen werden quartalsweise Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis einer Kostenkalkulation für das Folgejahr und dem ggf. angepassten Verteilerschlüssel des Vorjahres berechnet. Die Vorauszahlungsbeträge werden den Verbandsmitgliedern und der VG bis 30.11. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr schriftlich mitgeteilt. Sie sind am 10. des jeweils ersten Quartalsmonats (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) zur Zahlung fällig.
- (7) Die einmalige Umlage für Investitionen wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband fällig.

§ 7 Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der Überwachung des fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der VG zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto der VG, IBAN DE05 7955 0000 0000 1708 37 bei der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau überwiesen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für ein Jahr ab Inkrafttreten der Vereinbarung.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert Sie sich einmalig um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Noch offene Fälle werden auch nach Ablauf der Vereinbarung durch den ZVAU bearbeitet. Die Aufgaben- und Befugnisübertragung auf den Zweckverband nach § 4 dieser Vereinbarung gilt insoweit auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung fort, bis die noch offenen Fälle abgeschlossen bzw. eingestellt sind.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken wirksam.

Für den ZVAU:
Stockstadt, 02.03.2022

Andreas Zenglein
Verbandsvorsitzender

Für die VG in Vertretung:
Stockstadt, 02.03.2022

Waltraud Amrhein
1. Bürgermeisterin Gemeinde Dammbach

Apl-I 1443

RABI 2022 S. 39

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.3-4-6)

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.06.2022 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Miltenberg 9 (Eschau)

Der Bezirk Miltenberg 9 (Eschau) besteht aus den Ortsteilen Eschau (mit Wildenthal), Hobbach (Teilbereich) des Marktes Eschau, dem Stadtteil Streit der Stadt Erlenbach am Main, dem Markt Mönchberg und der Gemeinde Röllbach.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG längstens für eine Dauer von sieben Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHWG) erfolgen.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 28.02.2022. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.03.2015 bis 28.02.2022 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.03.2008 bis 28.02.2022 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 30.03.2022** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 07.03.2022

Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABI 2022 S. 46